

Dr. Nienke Stamer, Hamburg*

„Verkehrssicherungspflichten und Gefälligkeiten“

THEMATIK	BGB AT und Schuldrecht AT
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittenenklausur
BEARBEITUNGSZEIT	3 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte

■ SACHVERHALT

Teil 1

Carmen Cresse (C) begibt sich in den Supermarkt von Sören Saubermann (S). Der Supermarkt von S ist bekannt für seine große Auswahl und die günstigen Preise. C nimmt für den Besuch im Supermarkt daher stets eine längere Anfahrt in Kauf. Da C auch dieses Mal eine lange Autofahrt hinter sich hat, möchte sie vor ihrem Einkauf die öffentlich zugängliche Kundentoilette des Supermarkts aufsuchen. Der kurz zuvor von einem Mitarbeiter des S gewischte Boden in der Kundentoilette ist noch feucht, als C die Räumlichkeiten betritt. Da die Beleuchtung zwar funktioniert, den Raum jedoch nur schwach ausleuchtet, hat C keine Möglichkeit, die Nässe auf dem Boden zu erkennen. Sie rutscht beim Betreten der Toilette aus, stürzt und bricht sich hierbei die Hand. C ist über den Vorfall sehr wütend. Ihrer Auffassung nach hätte S Schilder aufstellen müssen, die vor der nässebedingten Rutschgefahr warnen. Auch hätte S ihrer Ansicht nach die Böden des Supermarkts regelmäßig kontrollieren müssen. S findet hingegen, dass derartige Kontrollen unwirtschaftlich seien und viel zu viel Zeit kosten würden. Solche Vorsichtsmaßnahmen könnten sich seiner Meinung nach zudem allenfalls auf die Verkaufsräume, nicht hingegen auf die Sanitärräume beziehen.

C verlangt von S Schmerzensgeld. Zu Recht?

Teil 2

C geht nach dem Vorfall zurück zu ihrem Fahrzeug. Obwohl ihre Hand sehr stark schmerzt, möchte sie selbst mit dem Auto nach Hause fahren. Sie ist sich jedoch unsicher, ob sie ihr Auto mit der schmerzenden Hand auch ausparken kann. Daher ist sie sehr erfreut, als sie ihren Freund Frederik Fahrenstedt (F) auf dem Parkplatz entdeckt, der sein eigenes Fahrzeug direkt neben ihr geparkt hat. Sie bittet ihn, ihr Auto auszuparken. F ist hierzu sofort bereit, da C eine Freundin ist und er kleineren Freundschaftsdiensten gerne nachkommt. Allerdings ist der F beim Ausparken unaufmerksam und fährt versehentlich sein eigenes Fahrzeug an. Aufgeregt schauen sich C und F sofort nach dem Vorfall ihre Fahrzeuge an. Auf dem Fahrzeug von F sind tiefe Kratzer erkennbar. Glücklicherweise ist das Fahrzeug von C jedoch unbeschädigt geblieben. C hat zwar ein schlechtes Gewissen, da das Auto von F ohne ihre Bitte nicht beschädigt worden wäre. Allerdings hätte F ihrer Meinung nach auch besser aufpassen können. F ist über den Vorfall sehr empört. Seiner Ansicht nach könne es nicht angehen, dass er nun auf dem Schaden, der sich voraussichtlich auf 2.000 EUR belaufen wird, sitzen bleibt. Immerhin habe er C doch nur helfen wollen und nur auf ihre Aufforderung hin gehandelt.

Kann F von C die Zahlung von 2.000 EUR verlangen?